

Vereinssatzung
Feuerwehrverein 1925 Wendehausen/ Freiwillige Feuerwehr
neu beschlossen am 24.1.2009, geändert am 23.1.2010.

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: Feuerwehrverein 1925 Wendehausen/
Freiwillige Feuerwehr
- (2) Der Verein kann in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mühlhausen
eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Wendehausen

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Feuerwehrverein 1925 Wendehausen/ Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgabe:

- a) das Feuerwehrwesen des Ortsteils Wendehausen bzw. der Gemeinde Katharinenberg zu fördern,
- b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Übungen zu pflegen,
- c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung, wahrzunehmen,
- d) die Jugendfeuerwehr zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1977, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3
Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- c) den Mitgliedern der Altersabteilung
- d) den Ehrenmitgliedern
- e) den fördernden Mitgliedern

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Katharinenberg der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Mitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- b) die Wahl des Kassenwarts, des Schriftführers, des Pressewartes und der drei Beisitzer, des Jugendwartes und seinen Stellvertretern für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer auf 1 oder 2 Jahre,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- j) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Kassenwart, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Pressewart - zur Zeit nicht besetzt
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart und seinem/ seinen Stellvertreter(n)
 - f) den 3 Beisitzern
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

4. Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Ortsbrandmeister oder Wehrführer und sein Stellvertreter sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder.

Anmerkung: Wird vom Alternativvorschlag Gebrauch gemacht, so sind § 9b) und § 10 (3) entsprechend zu ergänzen.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vereinsvorsitzende sowie sein Stellvertreter führen die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung sowie des Vereinsvorstandes ehrenamtlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres liegt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14
Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart und seinem/ seinen Stellvertreter(n) geleitet.
2. Alle Kinder des Ortsteils Wendehausen mit vollendetem 6. Lebensjahr, können in die Jugendfeuerwehr Wendehausen eintreten. Kinder der Gemeinde Katharinenberg können mit Einverständnis des Vorstandes in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

Die Jugendfeuerwehr Wendehausen ist Mitglied der Thüringer Jugendfeuerwehr.

§ 15
Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Gemeinde Katharinenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Wendehausen zu verwenden hat.

Die Gemeinde Katharinenberg hat das Vereinsvermögen für fünf Jahre für eine eventuelle Neugründung eines Feuerwehrvereins vorzuhalten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. Januar 2009 neu beschlossen und am 23.1.2010 Aufgrund eines Mitgliederbeschlusses geändert.